

Fünfzehendes Buch.

Von Crans, wie auch Associations-
und Münz- Probations-
Conventen.

Erstes Capitel.

Von denen bey Ausschreib- Beschieß- und Er-
öffnung diser Convente fürfallenden Auffsa-
hen und Handlungen.

Die Reichs-Crayse halten dreyerley Zusam-
menkünfte. §. 1.

§. 2. Es versammeln sich nemlich entweder nur
die Stände eines Cranses.

§. 3. Oder die gegen Franckreich ligende so
genannte associirte Crayse.

§. 4. Oder die im Münzwesen correspondi-
rende Crayse, Bayern, Francken und Schwa-
ben.

§. 5. Dise letztere Convente haben nun schon
ziemliche Jahre aufgehört, werden villeicht auch
niemahlen wieder in den Gang kommen; daher
ich mich auch dabey nicht aufhalten will.

§. 6. In THOMANNS *Actis publicis mo-
netariis*, FABRI Staats-Canzley, THU-
CELII *Actis publicis Seculi 18.* und anderwärts
findet sich mancherley davon, und SCHEIDLIN
hat einen eigenen Tractat über dise Materie ge-
schriben.

¶

§. 7.